

# Satzung des Schützenvereins Sudwalde-Menninghausen e. V. v. 1892

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Schützenverein Sudwalde-Menninghausen e. V.
2. Sitz des Vereins: Sudwalde
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Sulingen eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“). Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung und Erhaltung der Tradition des Schützenbrauchtums nach den einheitlichen Richtlinien der Schieß- und Sportordnung. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 4 Mitgliedschaft

1. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung, unter Abgabe einer Einzugsermächtigung für den Beitragseinzug, erforderlich.
2. Jedes Mitglied kann die Vereinssatzung anfordern.
3. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Jedes Mitglied hat Recht auf Ehrenmitgliedschaft nach 40-jähriger Vereinszugehörigkeit und Vollendung des 60. Lebensjahres oder nach 30-jähriger Vereinszugehörigkeit und Vollendung des 65. Lebensjahres.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zu Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen beitragsfrei alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

## § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch eine schriftliche Austrittserklärung.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 5, Abs. 1). Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

## § 7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag (§ 4, Abs. 1), dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird und aus den Protokollen der Hauptversammlung zu ersehen ist.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Jeder vertritt den Verein allein.

Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer dem Verein gegenüber verpflichtet; Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Schatzmeister vertritt den Verein bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden und der Schriftführer vertritt den Verein bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Bei Bedarf kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden.

2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
3. Die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über alle Sitzungen und Beschlüsse werden vom Schriftführer Protokolle geführt die vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen sind.
4. Fällt ein Mitglied des Vorstandes – ganz gleich aus welchen Gründen – aus, so wird sein Amt bis zur nächsten Vorstandswahl von den übrigen Vorstandsmitgliedern kommissarisch mitverwaltet.
5. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 9 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich, bei gleichzeitiger Prüfung der Kasse und Entlastung des Vorstandes, statt.
2. Die Tagesordnungspunkte und der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung werden im Aushang bekanntgegeben.
3. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
4. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der erste Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung muß auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 9.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

## § 11 Auflösung des Vereins

Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Hauptversammlung bei 2/3 Mehrheit erfolgen. Die Beschlußfassung der Auflösung oder Verschmelzung des Vereins muß in der Tagesordnung angekündigt werden. Im Falle der Auflösung des Vereins wird dessen Vermögen auf die Gemeinde übertragen, die es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Sudwalde, den 20. Juni 2008

.gez. H.Twietmeyer	gez.H.Wilkens	gez. G.Langer
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Schatzmeister
	gez. J. Kohróde	
	Schriftführer	